



BISTUM

TRIER

Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung sowie Fort- und Weiterbildung von Gemeindereferen- tinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier

Vom 15. Mai 2000 (KA 2000 Nr. 135)

I. d. Fassung vom 1. Januar 2004 (KA 2004 Nr. 6)

1. 1. Die erste Bildungsphase (Ausbildung):

1.1 Ziel und Struktur

Ziel der ersten Bildungsphase ist die Grundbefähigung für den pastoralen Dienst als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent. Sie schließt ab mit der Ersten Dienstprüfung. Zur ersten Bildungsphase gehören:

1. das praxisorientierte Studium an einer Fachschule, Fachakademie/Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik bzw. an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik oder die berufsbegleitende Ausbildung des Bistums Trier;
2. die pastoralpraktische Einübung durch Praktika in Gemeinde und Schule;
3. das Berufspraktische Jahr;
4. ausbildungsbegleitende Maßnahmen des Bistums zur Förderung der Spiritualität und Persönlichkeitsentwicklung.

1.2 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für das Studium an einer Fachschule, an einer Fachakademie/Seminar bzw. an einer Fachhochschule regelt die jeweilige Ausbildungsstätte. Die Aufnahme an der Ausbildungsstätte ist an eine Studienempfehlung geknüpft, über die das Bistum nach einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und den vom Bistum beauftragten Personen entscheidet.

Die Voraussetzungen für die berufsbegleitende Ausbildung sind:

- mittlere Reife oder ein vergleichbarer Bildungsstand;
- abgeschlossene Berufsausbildung;
- mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit (dazu zählt auch Haushalts- und Erziehungstätigkeit);
- Nachweis ehrenamtlicher Mitarbeit in einer Pfarrgemeinde;
- ein Lebensalter von mindestens 25 Jahren und höchstens 40 Jahren zu Studienbeginn.

Des Weiteren finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts („Voraussetzungen für den Dienst“) des „Statuts für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier“ in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

1.3 Ausbildungskurse der berufsbegleitenden Ausbildung („Theologie im Fernkurs“)

Bei „Theologie im Fernkurs“ sind die folgenden Kurse zu absolvieren, die jeweils mit einer Prüfung durch die Domschule Würzburg abgeschlossen werden, wobei für eine spätere Übernahme in die bistumseigene zweite Ausbildungsstufe in jedem Kurs ein Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“ erforderlich ist:

1.3.1 Grundkurs Glaubensvertiefung (Dauer ca. 15 Monate)

Die Teilnahme an den vom Bistum regional eingerichteten Begleitzirkeln ist verpflichtend.

1.3.2 Pastoraler Basiskurs (Dauer ca. 15 Monate)

Die Ausbildungsleitung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vermittelt für die in diesem Kurs vorgesehene Gemeindepraxis eine Praktikumsstelle sowie eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter und gewährleistet die dem Bistum zufallenden Prüfungsteile.

1.3.3 Religionspädagogisch-katechetischer Kurs (Dauer ca. 12 Monate)

Die Aufnahme in den Religionspädagogisch-katechetischen Kurs ist an eine Studienempfehlung geknüpft, über die das Bistum nach einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und den vom Bistum beauftragten Personen entscheidet. Der Kurs wird in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Schule/Hochschule durchgeführt. Diese sorgt für

- die Zuweisung einer Schulpraktikumsstelle mit Mentorin oder Mentor;
- die Einrichtung von Begleitzirkeln;
- die Abnahme der vorgesehenen Lehrproben in Zusammenarbeit mit der Domschule Würzburg.

1.3.4 Liturgie im Fernkurs

Beim Deutschen Liturgischen Institut in Trier ist der Kurs „Liturgie im Fernkurs“ zu belegen und durch Teilnahmezertifikat nachzuweisen. Dieser Kurs kann auch parallel zum Religionspädagogisch-katechetischen Kurs absolviert werden.

1.4 Ausbildungsbegleitende Maßnahmen des Bistums während der Studienphase

Als bistumseigene Maßnahmen sind verpflichtend und durch Teilnahmenachweis zu belegen:

1.4.1 Pastoralpsychologisches Curriculum

Die Studierenden nehmen an dem für die Ausbildung aller pastoralen Berufsgruppen eingerichteten Pastoralpsychologischen Curriculum des Bistums Trier teil. Während des Studiums sind dies:

1. „Einführungskurs in die Seelsorgepraxis (KSA-Kurs)“;
2. „Grundkurs in pastoraler Gesprächsführung“.

1.4.2 Geistliche Begleitung

Während des Studiums ist die Teilnahme an einem Besinnungswochenende jährlich sowie an einer Exerzitenwoche verpflichtend. Diese Maßnahmen können sowohl über die Diözesanstelle für Exerziten und Geistliche Begleitung als auch bei anerkannten externen Anbietern absolviert werden. Bis zum Ende des ersten Studienjahres soll von den Studierenden eine persönliche geistliche Begleitung benannt werden, mit der ein regelmäßiger spiritueller Austausch gepflegt wird. Am Ende des Studiums ist eine Teilnahmebestätigung der geistlichen Begleiterin oder des geistlichen Begleiters vorzulegen.

1.4.3 Kontaktveranstaltungen mit der Ausbildungsleitung

Die Studierenden an den Ausbildungsstätten führen pro Semester ein Reflexionsgespräch mit der diözesanen Ausbildungsleitung.

Für die Absolventen der berufsbegleitenden Ausbildung des Bistums Trier ist die Teilnahme an einem von zwei angebotenen Kontaktwochenenden pro Jahr verpflichtend. Die Kontaktwochenenden dienen:

1. der Kontaktpflege zwischen Berufsinteressentinnen und Berufsinteressenten und der Ausbildungsleitung;
2. der Auseinandersetzung mit dem Berufsbild;
3. dem spirituellen Austausch;
4. der Arbeit an einem theologischen Thema.

1.5 Das Berufspraktische Jahr

Für die Absolventen einer Fachschule, einer Fachakademie/Seminar bzw. einer Fachhochschule tritt das Berufspraktische Jahr an die Stelle der für diese Ausbildungsgänge vorgesehenen Praxissemester. Für die Absolventen der berufsbegleitenden Ausbildung entscheidet das Bistum nach einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und den vom Bistum beauftragten Personen über die Aufnahme in das Berufspraktische Jahr.

Träger des Berufspraktischen Jahres ist das Bistum. Es beginnt einmal im Jahr zu dem vom Bistum festgesetzten Termin und wird auf einer Ausbildungsstelle in einer Pfarrei/Seelsorgeeinheit durchgeführt. Der Antrag um Aufnahme in das Berufspraktische Jahr ist jeweils bis zum 1. Februar eines Jahres mit den bei Bewerbungen üblichen Unterlagen an das Bistum zu richten. Die Berufsbezeichnung in dieser Phase lautet Praktikantin oder Praktikant.

Im Berufspraktischen Jahr sollen die Praktikantinnen und Praktikanten verschiedene Handlungsfelder einer Gemeinde kennen lernen. Innerhalb eines Handlungsfeldes soll die Analyse und Leitung einer seelsorglichen Gruppe eingeübt werden. Darüber hinaus werden ausgewählte Aspekte der Religionspädagogik (z. B. Bedingungsfeldanalyse, Didaktik, Methodik, Rollenwahrnehmung) in der Praxis eingeübt.

Am Einsatzort nehmen die Praktikantinnen und Praktikanten an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates und der Dekanatskonferenz teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Die Praktikantinnen und Praktikanten sind verpflichtet, an den vom Bistum festgelegten Studienveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Besinnungstagen sowie dem „Aufbaukurs in pastoraler Gesprächsführung“ im Rahmen des Pastoralpsychologischen Curriculums teilzunehmen.

Während des Berufspraktischen Jahres wird die Erste Dienstprüfung durchgeführt. Es endet nach Ablauf eines Jahres.

1.6 Zuständigkeiten auf der Ebene des Bistums

1.6.1 Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter wird vom Bischof bestellt.

Die Aufgabe umfasst:

- Durchführung und Gestaltung der 1. Bildungsphase von Seiten der Diözese;
- Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen und Personen;
- Erstellung einer Gesamtbeurteilung der Praktikantin oder des Praktikanten auf der Grundlage der im Statut vom 27. März 2000 (KA 2000 Nr. 105) genannten

Voraussetzungen für den Dienst. Die Beurteilungen der Mentorinnen und Mentoren fließen in die Gesamtbeurteilung ein.

1.6.2 Die Fachbegleitung im Berufspraktischen Jahr

Die pastoraltheologischen und religionspädagogischen Studienleiterinnen und Studienleiter sowie die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter werden vom Bischof bestellt. Sie beraten die Praktikantinnen und Praktikanten in pastoraltheologischen und religionspädagogischen Fachfragen. Sie sind zuständig für die entsprechenden Teile der Ersten Dienstprüfung. Sie arbeiten mit der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter zusammen.

1.6.3 Die geistliche Beraterin oder der geistliche Berater

Die geistliche Begleitung von Seiten des Bistums wird durch die „Diözesanstelle für Exerzitien und geistliche Begleitung“ übernommen. Diese benennt eine zuständige Kontaktperson für die Berufsgruppe. Die Aufgabe umfasst:

- Beratung und Begleitung der Auszubildenden in Fragen der spirituellen und menschlichen Entfaltung;
- Zusammenarbeit mit den an der Ausbildung beteiligten Institutionen und Personen.

Zu Auskünften über die Auszubildenden wird die geistliche Beraterin oder der geistliche Berater nicht herangezogen.

1.6.4 Die Mentorin und der Mentor in Gemeinde und Schule

Die Mentorinnen und Mentoren in der Gemeinde und in der Schule übernehmen während der Praktika im Studium und während des Berufspraktischen Jahres einen Teilauftrag der Ausbildungsstätte bzw. des Bistums in der Fachbegleitung.

Während des Studiums oder der berufsbegleitenden Ausbildung haben sie im Rahmen der Ausbildung die Aufgabe, erste Erfahrungen mit hauptamtlicher Tätigkeit zu vermitteln, indem sie die Praktikantinnen und Praktikanten während der Praktikumszeit fachlich begleiten, mit ihnen die Erfahrungen reflektieren und zur Durchführung einzelner Aufgaben anleiten.

Während des Berufspraktischen Jahres besteht die Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren in Schule und Gemeinde in der Begleitung und Anleitung der Praktikantin oder des Praktikanten. Am Dienort sind sie Vorgesetzte der Praktikantinnen und Praktikanten. Zum Abschluss des Berufspraktischen Jahres legen die Mentorinnen und Mentoren in Gemeinde und Schule dem Bistum eine Beurteilung vor. Die Beurteilung wird aufgrund eines gemeinsamen Reflexionsgespräches erstellt.

2. Die zweite Bildungsphase (Berufseinführung):

2.1 Ziel und Struktur

Ziel der zweijährigen Berufseinführung ist die Befähigung zur selbstständigen Übernahme des pastoralen Dienstes als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent.

Die Berufseinführung beginnt nach dem erfolgreichen Abschluss der Ersten Dienstprüfung. Träger der Berufseinführung ist das Bistum.

Der Antrag zur befristeten Anstellung für die Berufseinführung ist jeweils bis zum 1. Mai eines Jahres an das Bistum zu richten. Über die befristete Anstellung entscheidet das Bistum nach einem Gespräch zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und den vom Bistum beauftragten Personen.

Die Berufsbezeichnung lautet während der Berufseinführung Gemeindeassistentin bzw. Gemeindeassistent. Der Einsatz erfolgt auf einer Stelle in einer Pfarrei/Seelsorgeeinheit, die den Zielen und Aufgaben der Berufseinführung entspricht.

Aufgaben dieser Phase sind vor allem:

- Einübung in die verantwortliche Übernahme der beruflichen Aufgaben;
- handlungsorientierte Reflexion der Praxiserfahrungen;
- Befähigung zur fach- und schülergemäßen Planung und Durchführung des Religionsunterrichtes;
- praxisorientierte Vertiefung der theologischen und humanwissenschaftlichen Studien;
- Entfaltung einer für den Beruf tragfähigen Spiritualität.

In der Berufseinführung sollen die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten in verschiedenen Handlungsfeldern einer Pfarrei/Seelsorgeeinheit tätig werden. In einem Handlungsfeld der Pastoral ist selbstständig unter Fachbegleitung ein Projekt zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

Der Religionsunterricht wird selbstständig unter Fachbegleitung geplant, durchgeführt und reflektiert. Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten nehmen an den vom Bistum festgelegten Studienwochen, Studientagen, Arbeitsgemeinschaften und Besinnungstagen, die der fachlichen, menschlichen und spirituellen Weiterbildung sowie der Förderung der Zusammenarbeit dienen, teil. Die Berufseinführung endet nach Ablauf von zwei Jahren und dem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung.

2.2 Die diözesane Begleitung während der Berufseinführung

2.2.1 Die diözesane Leiterin oder der diözesane Leiter der Berufseinführung

Die Leiterin oder der Leiter der Berufseinführung wird vom Bischof bestellt.

Die Aufgabe umfasst:

- Durchführung und Gestaltung der Berufseinführung;
- Zusammenarbeit mit den an der Berufseinführung Beteiligten;
- Erstellung einer Gesamtbeurteilung der Berufseinführung auf der Grundlage der im Statut (KA 2000 Nr. 105 Ziffer 3.) genannten Voraussetzungen für den Dienst. Die Beurteilung des Vorgesetzten fließt in die Gesamtbeurteilung ein.

2.2.2 Die diözesane Fachbegleitung

Die pastoraltheologischen und religionspädagogischen Studienleiterinnen und Studienleiter sowie die Fachbegleiterinnen und Fachbegleiter werden vom Bischof bestellt. Sie beraten die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten in pastoraltheologischen und religionspädagogischen Fachfragen. Sie sind zuständig für die entsprechenden Anteile der Zweiten Dienstprüfung. Sie arbeiten mit der Leiterin oder dem Leiter der Berufseinführung zusammen.

2.2.3 Die diözesane geistliche Beraterin oder der diözesane geistliche Berater

Die geistliche Beraterin oder der geistliche Berater wird vom Bischof bestellt.

Die Aufgabe umfasst:

- Beratung und Begleitung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten in Fragen der spirituellen und menschlichen Entfaltung;
- Zusammenarbeit mit den für die Berufseinführung Verantwortlichen.

Zu Auskünften im Hinblick auf die spätere Einstellung der Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten wird die geistliche Beraterin oder der geistliche Berater nicht herangezogen.

2.2.4 Der Vorgesetzte in der Pfarrei/Seelsorgeeinheit

Der Vorgesetzte in der Pfarrei/Seelsorgeeinheit ist der Pfarrer. Während der zweijährigen Berufseinführung ist der Vorgesetzte verantwortlich für die Begleitung und Anleitung. Dies geschieht im - in der Regel wöchentlichen - Dienstgespräch durch die Beratung bei der Vorbereitung und Nachbereitung der den Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten gestellten Aufgaben. Zum Abschluss der Berufseinführung legt der Vorgesetzte dem Bistum eine Beurteilung vor, die auf Grund eines gemeinsamen Reflexionsgespräches erstellt werden soll.

3. Die dritte Bildungsphase (Fort- und Weiterbildung):

3.1 Ziel der Fortbildung

Ziel der dritten Bildungsphase ist die Erhaltung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der für die Ausübung des pastoralen Dienstes als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent erforderlichen menschlichen, spirituellen und fachlichen Qualifikationen. Aufgaben dieser Phase sind vor allem:

- die handlungsorientierte Reflexion der pastoralen Praxis;
- Entwicklungen in Theologie, Kirche, Gesellschaft zu verfolgen;
- der Erwerb neuer Erkenntnisse und das Vertrautmachen mit pastoralpraktischen Methoden/Medien.

Die Fortbildung ist Bestandteil des pastoralen Dienstes.

Die Fortbildung soll den Erfordernissen der beruflichen Aufgaben entsprechend gestaltet werden. Die zuständige Referentin oder der Referent für die Berufsgruppe regt zur Teilnahme an und berät in Fortbildungsfragen.

3.2 Fortbildungsmaßnahmen

Bestimmte Fortbildungsmaßnahmen werden für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sowie andere pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam angeboten. Das Bistum veröffentlicht ein Programm mit Fortbildungsangeboten. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht im Programm ausgewiesen sind, bedarf der Genehmigung durch das Bistum. Berufsspezifische Fortbildungsangebote sind vor allem die Jahrestagung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten und die monatlich stattfindenden Arbeitsgemeinschaften auf regionaler Ebene. Bei der Themenfindung und Gestaltung der berufsspezifischen Fortbildungsangebote sind die Leiterinnen und Leiter der regionalen Arbeitsgemeinschaften beteiligt. Zeiten der geistlichen Erneuerung, z. B. Exerzitien, gehören zum Grundbestand der pastoralen Fortbildung.

3.3 Rechte und Pflichten

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sind zur Fortbildung verpflichtet. Ihnen stehen jährlich bis zu sechs Arbeitstage für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und drei Tage für Exerzitien zu. Die Teilnahme an Veranstaltungen über diesen Zeitraum hinaus bedarf der Genehmigung durch das Bistum. Nach Abschluss der Berufseinführung soll jede Gemeindereferentin und jeder Gemeindereferent über die Teilnahme an den regionalen Arbeitsgemeinschaften hinaus wenigstens alle drei Jahre an der Jahrestagung der Gemeindereferentinnen und Gemein-

dereferenten teilnehmen. Bei der Übernahme neuer Aufgabenbereiche ist nach Absprache mit der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten die Teilnahme an entsprechenden Einführungsmaßnahmen vorgesehen.

Die zeitliche Festlegung der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorgesetzten. Für die Regelung der Vertretung ist der Vorgesetzte zuständig.

Die Teilnahme an einer der o. g. Maßnahmen (einschließlich Hin- und Rückfahrt) gilt als Dienstobliegenheit im Sinne der Unfallfürsorge und des sonstigen Versicherungsschutzes.

3.4 Regelung der Kostenerstattung

Bei Fortbildungsveranstaltungen, die vom Bistum angeboten werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung entsprechend den geltenden Richtlinien. Die Tagungskosten (Unterkunft, Verpflegung, Referentenhonorare) werden abzüglich einer Eigenbeteiligung, deren Höhe jährlich im Fortbildungsprogramm angegeben wird, vom Bistum übernommen. Bei Teilnahme an sonstigen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt die Fahrtkostenerstattung ebenfalls entsprechend den geltenden Richtlinien.

Finden diese Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Bistums statt, wird die Fahrtkostenerstattung, soweit die Kosten einen festgesetzten Höchstbetrag übersteigen, für den Einzelfall gesondert geregelt.

Für die Tagungskosten wird ein Tagessatz gewährt, dessen Höhe jährlich im Fortbildungsprogramm angegeben wird.

3.5 Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist eine zusätzliche berufliche Qualifikation. Durch Weiterbildungsmaßnahmen können Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten spezielle Fähigkeiten erwerben, die zur Übernahme neuer Aufgaben qualifizieren.

Weiterbildungsmaßnahmen finden im Allgemeinen in Form einer berufsbegleitenden Zusatzausbildung statt.

Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch das Bistum. Voraussetzungen für die Genehmigung sind neben der Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers vor allem die pastoralen Erfordernisse des Bistums.

Über die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung bzw. einer Beurlaubung sowie über die Regelung der dienstlichen Vertretung und über Art und Umfang einer Kostenbeteiligung von seiten des Bistums wird mit der Genehmigung entschieden. Der Anspruch auf sechs Tage Fortbildung wird in der Regel auf die Weiterbildungsmaßnahmen übertragen. Durch den erfolgreichen Abschluss der genehmigten Weiterbildungsmaßnahme entsteht kein Anrecht auf die Übertragung einer entsprechenden Aufgabe bzw. Stelle.

4. Inkraftsetzung, Übergangsregelung

4.1 Die vorstehende „Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fort- und Weiterbildung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier“ tritt zum 15. Mai 2000 in Kraft.

4.2 Gleichzeitig tritt die „Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung sowie Fort- und Weiterbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier“ vom 1. Dezember 1982 (KA 1983 Nr. 2) außer Kraft.

4.3 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Berufspraktischen Jahr und in der Berufseinführung befinden, absolvieren ihre Ausbildung und Berufseinführung nach der Regelung der „Ordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fort- und Weiterbildung von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Trier“ vom 1. Dezember 1982 (KA 1983 Nr. 2)

Trier, den 15. Mai 2000

(Siegel)

Werner Rössel
Bischöflicher Generalvikar